

44. 1. Darf das Feststellungsinteresse verneint werden, weil es wegen ungeläuter Verhältnisse an der sicheren Grundlage einer billigen Entscheidung fehlt?

2. Seltzen für die Anschlußberufung, die nur eine Erweiterung des Klageantrags bezweckt, die Vorschriften für die Berufung über die Angabe von Gründen und neuen Tatsachen?

RPO. §§ 256, 519 Abs. 3, § 522a.

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. Februar 1936 i. S. Firma F. S. (Kl.)
w. Verband Deutscher Elektrotechniker e. V. u. Gen. (Bekl.). I 95/35.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Seit einer Reihe von Jahren erscheinen im Berliner Verlage der Klägerin zwei Zeitschriften der beiden Beklagten: die „Elektrotechnische Zeitschrift“ (EZ) und das „Archiv für Elektrotechnik“ (Archiv). Die auf sie bezüglichen Rechtsverhältnisse unter den Parteien werden jetzt durch den Vertrag vom 10./15. Oktober 1928 geregelt, der bis zum 31. Dezember 1940 läuft (§ 22). Danach stellt die Klägerin die Zeitschriften her (§ 3), besorgt das Anzeigen- und Beilagengeschäft (§ 8) und als alleiniger Kommissionsverlag auch den Vertrieb an Nichtmitgliedern der beiden Vereine, sowohl Dauerbezug als Verkauf von einzelnen Heften (§ 13). Zum Ausgleich für ihre Mühewaltung beim Herstellen der Zeitschriften ist die Klägerin nach dem Vertrage befugt, der Beklagten gewisse Zuschläge (EZ 3%, Archiv 10%) zu berechnen (§ 7). Alle mit Werbung und Verwaltung der Anzeigen verbundenen Ausgaben gehen zu Lasten der Klägerin; sie erhält dafür $17\frac{1}{2}\%$ der Reineinnahmen (§ 12). Als Entgelt ihrer Tätigkeit beim Kommissionsverlag empfängt sie: für alle Bezüge fremder Sortimentsbuchhändler 40%, für alle Bezüge des eignen Sortiments 35%, für alle Bezüge durchs Postzeitungsamt 25% (§ 14). Eine bestimmte Vergütung gebührt ihr ferner für die Versendung von Tausch- und Freistücken (§ 16). Für jede der beiden Zeitschriften hat die Klägerin über alle Einnahmen und Ausgaben gesondert Buch zu führen und vierteljährlich mit den Beklagten abzurechnen (§§ 7, 20).

Die Parteien streiten darüber, wer von ihnen — im Innenverhältnis — bei der Durchführung des Vertrags die Umsatzsteuer für die ihr unterliegenden Beträge zu tragen hat. Für die Klägerin ist das Finanzamt Friedrichstadt, für die Beklagten das Finanzamt Tiergarten zuständig. Die Klägerin hatte bei ihrem Finanzamt für 1929 den ganzen Umsatz der beiden Zeitschriften angemeldet und versteuert und dann die Beklagten in den vierteljährlichen Ab-

rechnungen mit der Umsatzsteuer belastet, ohne auf Widerspruch zu stoßen. Nach Ablauf des Steuerjahres 1929 teilte ihr der G.Z.-Verlag unterm 31. Januar 1930 mit: Nicht die Klägerin, sondern er müsse nach der Ansicht des Finanzamts Tiergarten die Anzeigenumsätze der G.Z. und den Umsatz aus dem Verkauf der Zeitschriften an Nichtmitglieder anmelden und versteuern. Der Verlag bemerkte, es handle sich dabei nur um eine förmliche Verschiebung des bisherigen Zustandes. Er ersuchte die Klägerin, ihm die für das erste Vierteljahr 1930 zur Umsatzsteuer angemeldeten Beträge rechtzeitig aufzugeben. Daraufhin meldete die Klägerin seit Anfang 1930 den gesamten Umsatz der Zeitschriften nicht mehr von sich aus zur Steuer an, sondern gab den Beklagten die zu versteuernden Beträge auf; die Beklagten meldeten zur Umsatzsteuer an und bezahlten diese. Im Mai 1932 nahm dann aber das Finanzamt Friedrichstadt den Standpunkt ein: auch die Klägerin sei für den ganzen Umsatz beider Zeitschriften steuerpflichtig; es veranlagte sie deshalb mit Rückwirkung für den gesamten Umsatz der Jahre 1929, 1930, 1931. Beide Parteien legten gegen die Neuveranlagung zur Umsatzsteuer Rechtsmittel ein; über diese ist bisher nicht rechtskräftig entschieden.

Mit der Klage verlangt die Klägerin die Feststellung, daß sie nach dem Vertrag vom 10./15. Oktober 1928 berechtigt sei, die ihr von der Behörde abgeforderten Umsatzsteuern — ausgenommen die, welche auf das ihr als Einnahme verbleibende Entgelt kommen — den Beklagten als Ausgaben in Rechnung zu stellen. Und zwar erstreckte sie ihren Antrag zunächst auf die Jahre 1929, 1930, 1931. Nachdem das Urteil des Landgerichts dem Klagebegehren entsprechend ergangen war und die Beklagten dagegen Berufung eingelegt hatten, erweiterte die Klägerin mit Anschlußberufung ihren Antrag auf die ganze übrige Geltungszeit des Vertrags, also auf die Jahre 1932 bis 1940. Sie führte aus, daß eine Behandlung gemäß dem Klageverlangen dem Sinn und Zweck des Vertrags, auch den maßgebenden Grundsätzen des bürgerlichen Rechts entspreche, steuerrechtliche Gesichtspunkte außer Betracht bleiben müßten.

Die Beklagten baten um Klageabweisung. Sie verneinten das Interesse an alsbaldiger Feststellung, wollten nur diejenige Umsatzsteuer tragen, zu der sie selbst veranlagt worden seien, und zogen andere Folgerungen aus dem Vertragsinhalt als die Klägerin. Im zweiten Rechtszug beantragten sie in erster Reihe Verwerfung der

Anschlußberufung als unzulässig, weil die Klägerin unterlassen habe, diese Anschließung gesetzmäßig zu begründen.

Das Kammergericht wies die auf gänzliche Klageabweisung zielende Berufung der Beklagten zurück. Der Anschlußberufung der Klägerin gab es nur insoweit statt, als es die vom Landgericht getroffene Feststellung auf die Zeit vom 1. Januar 1932 bis zum 31. Dezember 1934 ausdehnte; den weitergehenden Antrag, also für die Zeit bis Ende 1940, wies es zurück. — Die Anschlußrevisions der Beklagten war erfolglos; die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

I. Der Anschlußrevisions ist der Erfolg zu versagen.

1. Die Beklagten regen, soweit die Klägerin ihren anfänglichen Antrag im zweiten Rechtszug erweitert hat, gewisse verfahrensrechtliche Bedenken an und bitten, sie zu prüfen. Diese Bedenken sind nicht begründet.

a) Das rechtliche Interesse der Klägerin an alsbaldiger gerichtlicher Feststellung (§ 256 ZPO.) für die Jahre 1929, 1930, 1931 ist im Berufungsurteil zutreffend dargelegt . . . (Wird ausgeführt.)

b) Daß dies alles auch für die Jahre 1932, 1933, 1934 zutrifft, begründet das Berufungsurteil ohne Rechtsirrtum. Mit Recht nimmt es an, daß die Bedenken unbegründet sind, welche die Beklagten im zweiten Rechtszug gegen die Zulässigkeit der Anschlußberufung vom 2. November 1934 vorgebracht haben. Die Klägerin verfolgte — so führt das Kammergericht aus — mit dieser Anschlußberufung nur eine Erweiterung der Klage, indem sie den zunächst für die Umsatzsteuerjahre 1929, 1930, 1931 erhobenen Feststellungsanspruch auf die gesamte weitere Vertragsdauer, also auf die Jahre 1932 bis 1940, ausdehnte. Unbedenklich konnte sie sich, nachdem das Landgericht ihrem Antrag des ersten Rechtszuges voll entsprochen hatte, zur Erweiterung des Anspruchs im zweiten Rechtszug der Berufung der Beklagten anschließen. Nicht anwendbar ist auf eine solche Anschließung die allgemeine Regel, wonach grundsätzlich die Anschlußberufung — entsprechend der Berufung — die Gründe bestimmt bezeichnen muß, aus denen das erste Urteil beanstandet wird (§ 522a verb. mit § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO.). Denn die Klägerin war durch das erste Urteil, das ihrem Antrag völlig stattgab, nicht

beschwert, sucht es demnach inhaltlich und in der rechtlichen Begründung nicht an. Sie durfte sich auf den Hinweis beschränken, daß die Anschlußberufung eingelegt werde, um den Klageantrag zu erweitern (§ 268 Nr. 2 ZPO.), und daß sich die Gründe dieser Antrags-erweiterung aus den bisherigen Ausführungen ergäben. Da die Klagebegründung tatsächlich und rechtlich unverändert blieb und sich nur die Zeit, für welche die gerichtliche Feststellung begehrt wurde, nach dem neuen Antrag auf die folgenden Jahre miterstreckte, so lag eine bloße Erweiterung, keine anders geartete Klageänderung, vor.

2. Die sachlich-rechtliche Bemängelung des Kammergerichtlichen Urteils durch die Anschlußrevision ist ebenfalls nicht gerechtfertigt . . . (Wird ausgeführt.)

II. Die Revision der Klägerin führt, soweit das Berufungs-urteil die Anschlußberufung (d. h. die auf die Jahre 1935 bis 1940 erweiterte Klage) abweist — und im Zusammenhang damit auch für die Kostenentscheidung — zur Aufhebung des angefochtenen Spruches und zur Zurückverweisung der Sache in den zweiten Rechtszug.

Die Klägerin beanstandet: (1.) Das Kammergericht habe mit Unrecht ihr Interesse an alsbaldiger Feststellung verneint und dabei (2.) zugleich eine Sachentscheidung abgelehnt, die es nach seiner eigenen grundsätzlichen Beurteilung des Tatbestandes hätte fällen können und müssen.

1. Während das Berufungsurteil für die Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1934 ein Interesse der Klägerin an alsbaldiger Feststellung bejaht, gelangt es für die Jahre 1935 bis 1940 zur Verneinung und führt aus:

a) Bei den zum Teil in verhältnismäßig ferner Zukunft liegenden Jahren komme noch für keinen schon jetzt übersehbaren Zeitpunkt eine Steuerveranlagung der Klägerin in Betracht. Steuerverfahren, in denen die gerichtliche Klärung der hier umstrittenen Frage für die Klägerin von Wert sein könnte, ließen sich ebenfalls noch nicht absehen. Steuervorauszahlungen der Klägerin seien bisher nicht erfolgt, Abrechnungen mit den Beklagten über ausgelegte Umsatzsteuern ebenfalls nicht, wenigstens nicht bis zur letzten mündlichen Verhandlung des zweiten Rechtszugs (25. Januar 1935). Demnach habe sich das Dauer-Vertragsverhältnis der Parteien für die Zeit vom 1. Januar 1935 an auf dem streitigen Gebiete der Umsatzsteuern überhaupt noch nicht praktisch ausgewirkt. Ob insoweit ein

der Regelung gemäß § 256 BPD. fähiges und bedürftiges „Rechtsverhältnis“ schon tatsächlich entstanden sei, erscheine daher fraglich. Selbst wenn man aber annehmen wolle, daß es in dieser Beziehung nur auf den Vertrag vom 10./15. Oktober 1928 ankomme, der bereits das zu regelnde Vertragsverhältnis ständig darstelle, so müsse doch „angesichts der zunächst noch ganz und gar auf die Zukunft abgestellten Sachlage“ verneint werden, daß schon gegenwärtig ein Interesse an alsbaldiger gerichtlicher Feststellung vorhanden sei. Jedenfalls treffe das für die in weiter Ferne liegenden Steuerjahre unbedenklich zu.

b) Aber auch für die zeitlich näheren Jahre, und zwar schon für 1935, sei die Feststellungsklage unzulässig. Denn für den ganzen Zeitraum von 1935 ab lasse sich einstweilen noch gar nicht einigermaßen sicher voraussehen, wie sich auf Grund des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) die Erhebung der Steuer bei den Parteien im einzelnen gegenüber dem jetzigen Zustand gestalten werde. Das neue Gesetz enthalte wichtige Abweichungen von der bisherigen Rechtslage. Es beseitige z. B. die gerade für die hier unstrittenen Umsatzsteuer-Erhebungen besonders wesentlichen Vorrechte der §§ 7, 8 Abs. 4 des alten Gesetzes¹⁾. Ferner solle (nach Behauptung der Klägerin) das neue Gesetz außer dem Anzeigen- und Zeitschriftengeschäft noch die „Herstellung“ der Zeitschriften sehr erheblich besteuern. Möglicherweise würden daher unter Wegfall bislang gewährter Befreiungen neue drückende Umsatzsteuern für die Parteien in Frage kommen. Also könne sich das gesamte Bild der Umsatzsteuer-Veranlagung vom 1. Januar 1935 an in einstweilen unübersehbarer Weise grundlegend gegen die bisherige Lage ändern. Ohne einigermaßen sichere Vorstellung der Umsatzsteuern aber, die innerhalb des Vertragsverhältnisses der Parteien künftig voraussichtlich zur Hebung gelangen, könne die von der Klägerin begehrte Feststellung tatsächlich nicht getroffen werden; denn sie müßte dann — teilweise abseits der Wirklichkeit — ohne genügende Berücksichtigung der Billigkeitsgebote ergehen, die doch gerade bei der Umsatzsteuerbelastung der Parteien zu beachten seien. Eine rein theoretisch-abstrakte Entscheidung ohne zuverlässige Unterlagen sei nicht Aufgabe des Gerichts. Für den ganzen Zeitraum nach dem 31. Dezember 1934, der wohl gegenwärtig noch keine hinreichenden Grundlagen für die

¹⁾ Letzte Fassung vom 30. Januar 1932 (RGBl. I S. 39).

begehrte Feststellung biete, sei demnach die Klage verfrüht erhoben und insoweit abzuweisen.

2. Die Revision rügt, daß das Berufungsurteil den § 256 ZPO. verletze. Ein Interesse der Klägerin an alsbaldiger Feststellung durch Richterspruch habe — auch zur Zeit der letzten Verhandlung im zweiten Rechtszuge — schon darum vorgelegen, weil Unklarheit über etwaige künftige Ansprüche aus dem bestehenden Vertragsverhältnisse beseitigt werden müsse. Die Klägerin nehme aus dem Vertrag täglich Geld ein, erziele somit Umsatz und habe Umsatzsteuer zu zahlen. Sie müsse wissen, inwieweit sie das Eingenommene behalten dürfe oder bei Abrechnung mit den Beklagten Umsatzsteuer zu berücksichtigen habe. Jahrelanges Abwarten sei ihr nicht zuzumuten. Sollte sich das bis Ende 1934 bejahnte Abwälzungsrecht der Klägerin durch das neue Umsatzsteuergesetz geändert haben, so liege erst recht ein Feststellungsinteresse vor. Eben deshalb hätte das Kammergericht diese Frage auch für die Jahre 1935 bis 1940 entscheiden müssen, zumal da die Beklagten sowohl nach neuem wie nach altem Gesetz das Abwälzungsrecht bestritten. Etwaige Vermehrung der Umsatzsteuer-Belastung im ganzen müsse (wie auch § 19 Abs. 5 des neuen Umsatzsteuergesetzes zeige) den Beklagten zur Last fallen. Das Kammergericht hätte also für die Jahre nach 1934 die Sachentscheidung nicht ablehnen dürfen. — Diese Rügen sind begründet.

a) Um die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses handelt es sich auch für die Jahre 1935 bis 1940 vor auf das Abkommen von 1928 gegründeten vertraglichen Beziehungen der Parteien. Und zwar deckt sich das Rechtsverhältnis, auf welches der abgewiesene Teil der schließlich Klaganträge geht, mit denjenigen Rechtswirkungen des Vertrags, welche die Umsatzsteuerlast und die Möglichkeit ihrer Abwälzung auf die Beklagten für die Steuerjahre 1935 bis 1940 betreffen. Kennzeichnet und umgrenzt wird das Rechtsverhältnis durch die (für jene sechs Jahre) im Klagantrag enthaltene Frage, ob die Klägerin befugt ist, mit den von ihr entrichteten Umsatzsteuern die Beklagten insoweit zu belasten, als die von ihr eingenommenen und versteuerten Beträge nicht ihr selbst als Einnahme verbleiben, sondern an die Beklagten abzuführen sind.

b) Ein Interesse der Klägerin an alsbaldiger Feststellung durch Richterspruch liegt aus den von der Revision betonten Gründen auch für die Jahre 1935 bis 1940 vor. In dieser Zeitspanne, von der

nunmehr schon ein Jahr verstrichen ist, nimmt die Klägerin weiter wie bisher aus der vertraglich ihr obliegenden Geschäftsbesorgung ständig Geld ein. Sie erzielt somit Umsatz, den sie zu versteuern hat. Zutreffend macht sie geltend, daß sie wissen müsse, inwieweit sie das Eingekommene selbst behalten darf oder bei Abrechnung mit den Beklagten Umsatzsteuer zu berücksichtigen hat. Es verträgt sich, wie sie nachdrücklich und richtig hervorhebt, nicht mit den Anforderungen kaufmännischen Verkehrs, daß im Innenverhältnis unter den Parteien ein Schwebezustand jahrelanger Ungewißheit besteht, der die geschäftlichen Maßnahmen hemmt und den Betrieb des Unternehmens hindert. Die Erwägungen, aus denen das Berufungs-urteil für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1934 das Feststellungsinteresse bejaht hat, treffen auch für die späteren Vertragsjahre zu.

c) Sind aber die Voraussetzungen eines Feststellungsanspruchs auf solche Weise begründet (§ 256 ZPO.), so kann die erhobene Klage nicht zum Teil als verfrüht abgewiesen werden, weil die geänderte Umsatzsteuer-Gesetzgebung auf das Innenverhältnis unter den Parteien zurückwirke und die Ungewißheit der aus ihr entspringenden Folgen die billige Entscheidung erschwere. Wäre dies grundsätzlich zuzulassen, so könnten daraus in Zeiten starker wirtschaftlicher Schwankungen bedenkliche Hindernisse für die Durchführung notwendiger Feststellungsklagen entstehen. Die unerwünschte Folge, daß die Prozesse auf diesem Wege (durch die Notwendigkeit späterer neuer Klagerhebung) vermehrt würden, spricht gleichfalls dagegen.

Die unleugbaren Schwierigkeiten der Aufgabe, für eine billige Entscheidung genügende Grundlagen zu finden, dürfen nicht dazu führen, von der Lösung dieser Aufgabe abzusehen. Sonst würde gerade unter schwierigen Verhältnissen, zumal bei ungewisser, schwankender Wirtschaftslage, mit der auch mannigfacher Wechsel der Gesetze einhergehen kann, die Rechtsprechung oft versagen müssen, wo man ihrer Entscheidung ganz besonders bedarf. Einige Gebiete des Verkehrs und der Rechtspflege, wie z. B. Ansprüche aus Haftpflicht und Streit um Aufwertung, leiden unter häufigem Mangel völlig sicherer Entscheidungsgrundlagen. Daher gibt das Gesetz für Schadensermittlungen dem Richter besonders weiten Spielraum (§ 287 ZPO.). Es bekundet so zugleich den Willen und die allgemeine Weisung, daß Schwierigkeiten der Feststellung kein grundsätzliches Hindernis der Entscheidung bilden sollen. Für Streitfälle wie den

vorliegenden kann möglicherweise, wenn später die Notwendigkeit einer Leistungsfrage eintreten sollte, bei nachträglicher wesentlicher Wandlung der Verhältnisse die Änderungsfrage aus § 323 ZPO. zur Abhilfe dienen.

Ist also die Abweisung der Frage für die Jahre 1935 bis 1940 nicht zu billigen, so muß das Berufungsurteil insoweit aufgehoben werden. Und da die Entscheidung über die Hauptsache die Kostenentscheidung beeinflusst, war auch diese aufzuheben (§ 564 ZPO.). Zur Entscheidung in der Sache selbst ist das Reichsgericht nicht in der Lage. Denn das Kammergericht hat Tatsachen nur für die Zeit bis Ende 1934 festgestellt. Auch Billigkeitserwägungen sind nur für diese Zeit in dem Urteil enthalten. Es läßt sich nicht ohne weiteres annehmen, daß sie auch für die folgenden Jahre zutreffen. Deshalb war in dem angegebenen Umfang Zurückverweisung an das Berufungsgericht geboten (§ 565 ZPO.).